

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 9. Juni 1955.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Rümlang

0097-0012

1654. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 14. April 1955 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. März 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Köschenrütistrasse (II. Kl. Nr. 7) in Rümlang. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 25 vom 29. März 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 14. April 1955 keine Rekurse ein.

Die Köschenrütistrasse zweigt in Katzenrüti von der Strasse Watt-Rümlang ab und führt über Bärenbohl nach Köschenrüti auf Gebiet der Stadt Zürich. Die Baulinienfestsetzung erfolgte im Hinblick auf den Strassenbau zwischen Katzenrüti und der Stadtgrenze Zürich. Der Baulinienabstand beträgt 24 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 24. März 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Köschenrütistrasse in Rümlang wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1955.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler